

EXKLUSIV-Option: Umtauschrecht in eine Berufsunfähigkeitsversicherung

Fassung 01.2026

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Regelungen.

Diese Option kann zu den Grundfähigkeitsversicherungen SI WorkLife KOMFORT und SI WorkLife KOMFORT-PLUS vereinbart werden.

Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Hinweis:

Zur Vereinfachung bezeichnen wir die Grundfähigkeitsversicherungen SI WorkLife KOMFORT und SI WorkLife KOMFORT-PLUS (inklusive einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe) nachfolgend als „Grundfähigkeitsversicherung“.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was heißt EXKLUSIV-Option?
- § 2 Wann kann das Umtauschrecht ausgeübt werden?
- § 3 Welche weiteren Voraussetzungen gelten für die Ausübung des Umtauschrechts?

- § 4 Welche Rahmenbedingungen gelten für den Umtausch?
- § 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für den Umtausch?
- § 6 Wann erlischt das Umtauschrecht?

§ 1 Was heißt EXKLUSIV-Option?

1 Als Versicherungsnehmer haben Sie einmalig das Recht, Ihre bestehende Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung vollständig oder teilweise in eine dann von uns angebotene Berufsunfähigkeitsversicherung umzutauschen (Umtauschrecht).

Sofern Sie als Versicherungsnehmer nicht zugleich auch versicherte Person sind, kann ein Umtausch nur mit Zustimmung der versicherten Person erfolgen.

2 Bei Ausübung der Option erhalten Sie dementsprechend einen eigenständigen neuen Vertrag zur Absicherung Ihrer Berufsunfähigkeit mit den zum Zeitpunkt des Umtauschs gültigen Bedingungen (siehe § 5 Absatz 3). Die Grundfähigkeitsversicherung wird durch einen vollständigen Umtausch beendet (siehe § 5 Absatz 1). Bei einem teilweisen Umtausch wird die Grundfähigkeitsversicherung mit verringertem Beitrag und mit verringerten Leistungen fortgeführt und zusätzlich ein neuer Vertrag zur Absicherung der Berufsunfähigkeit abgeschlossen (siehe § 5 Absatz 2).

3 Die Ausübung des Umtauschrechts kann zur Folge haben, dass bei einem vollständigen Umtausch der Beitrag der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. bei einem teilweisen Umtausch der Gesamtbeitrag aus Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsversicherung höher ist, als der vor dem Umtausch von Ihnen zu zahlende Beitrag.

§ 2 Wann kann das Umtauschrecht ausgeübt werden?

1 Das Umtauschrecht können Sie innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt folgender die versicherte Person betreffender Ereignisse ausüben:

- erstmaliger Eintritt in die Sekundarstufe I
- erstmaliger Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
- Mietbeginn der ersten selbst gemieteten Wohnung (Hauptmieter, Mitmieter, Untermieter)
- erstmaliger Beginn eines (Fach-)Hochschulstudiums
- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- erstmaliger Beginn einer anerkannten Berufsausbildung
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
- bestandener Meisterprüfung
- erstmaliger Beginn einer Ausbildung als Beamtenanwärter für den einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst bzw. Referendar für den höheren Dienst
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindes-

tens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Kalenderjahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)

- Gewinn vor Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in 3 aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn vor Steuern in dem Geschäftsjahr vor diesem Zeitraum
- gesetzlich anerkannte Eheschließung
- Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau einer Immobilie (Mindestwert 25.000 EUR)
- Abschluss des notariellen Kaufvertrages für den Erwerb einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 EUR)

2 Sofern die versicherte Person selbstständig ist und zum Zeitpunkt der Beantragung der Grundfähigkeitsversicherung in ihrem Betrieb 3 oder weniger sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hatte, gilt zusätzlich:

Es liegt ein Ereignis nach Absatz 1 vor, wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb seit mindestens 6 Monaten durchgehend mindestens 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hat. Der Eintritt dieses Ereignisses ist dann der erste Tag nach Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums.

Geringfügig entlohnte und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter bleiben dabei unberücksichtigt.

3 Der Eintritt eines der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Ereignisse muss uns durch Vorlage geeigneter Nachweise bestätigt werden.

§ 3 Welche weiteren Voraussetzungen gelten für die Ausübung des Umtauschrechts?

- 1 Die folgenden Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Ausübung des Umtauschrechts erfüllt sein:
 - Das Umtauschrecht ist nicht erloschen (siehe § 6).
 - Es ist ein Ereignis nach § 2 eingetreten und Ihr in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gestellter Antrag geht innerhalb von zwölf Monaten ab Eintritt des Ereignisses bei uns ein.
 - Für Ihre Grundfähigkeitsversicherung sind alle fälligen Beiträge bezahlt.
 - Die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die Freizeitaktivitäten der versicherten Person können nach den zum Zeitpunkt des Umtauschs geltenden Annahmerichtlinien des aktuellen Produktangebotes in der von uns angebotenen Berufsunfähigkeitsversicherung versichert werden.
 - Es wurden keine Anträge auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherungen - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - für die versicherte Person zu erschweren Bedingungen angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt.
 - Die versicherte Person bezieht - auch bei anderen Versicherungs-

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

unternehmen oder Sozialversicherungsträgern - keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit oder dem Verlust einer Grundfähigkeit bzw. hat keinen entsprechenden Antrag auf solche Leistungen gestellt.

2 Damit wir die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen prüfen können, müssen uns geeignete Nachweise vorgelegt werden bzw. können wir entsprechende Erklärungen verlangen.

3 Sofern eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, kann das Umtauschrecht nicht ausgeübt werden.

§ 4 Welche Rahmenbedingungen gelten für den Umtausch?

1 Die versicherte Person der Berufsunfähigkeitsversicherung muss mit der versicherten Person der Grundfähigkeitsversicherung identisch sein.

2 Bei einem vollständigen Umtausch darf die versicherte Berufsunfähigkeitsrente nicht höher sein als die bisher versicherte Grundfähigkeitsrente.

Ausnahme:

Sollte der Jahresbetrag Ihrer versicherten Grundfähigkeitsrente zum Zeitpunkt des Umtauschs weniger als 12.000 EUR betragen, haben Sie bei einem vollständigen Umtausch Ihrer Grundfähigkeitsversicherung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung das Recht, den Jahresbetrag der dann versicherten Berufsunfähigkeitsrente im Vergleich zur bisher versicherten Grundfähigkeitsrente um maximal 6.000 EUR auf maximal 12.000 EUR zu erhöhen (Erhöhungssrecht). Ist die versicherte Person Beamter, gelten zusätzlich die in Absatz 4 aufgeführten Höchstbeträge. Diese dürfen durch die Erhöhung nicht überschritten werden.

3 Bei einem teilweisen Umtausch darf die Summe der versicherten Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrente nicht höher sein als die bisher versicherte Grundfähigkeitsrente.

4 Ist die versicherte Person Beamter, gilt zusätzlich zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3:

Die Berufsunfähigkeitsrente darf unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:

- 12.000 EUR in der Besoldungsgruppe bis A7,
 - 12.000 EUR in der Besoldungsgruppe A8,
 - 12.000 EUR in der Besoldungsgruppe A9,
 - 14.400 EUR in der Besoldungsgruppe A10,
 - 16.800 EUR in der Besoldungsgruppe A11,
 - 19.200 EUR in der Besoldungsgruppe A12,
 - 19.200 EUR in der Besoldungsgruppe A13,
 - 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A14,
 - 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A15,
 - 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A16,
- sowie den Besoldungsordnungen B, R und W

5 Die Versicherungs- und Leistungsdauern der Berufsunfähigkeitsversicherung dürfen nicht länger sein als die bisherigen Versicherungs- und Leistungsdauern der Grundfähigkeitsversicherung. Für einige Berufsgruppen können jedoch weitere Einschränkungen gelten. Maßgeblich für das tatsächliche Endalter der Versicherungs- und Leistungsdauern ist daher die zum Zeitpunkt der Ausübung des Umtauschrechts konkret ausgeübte Tätigkeit der versicherten Person.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für den Umtausch?

1 Bei einem vollständigen Umtausch wird die bestehende Grundfähigkeitsversicherung beendet und ein neuer Vertrag zur Absicherung der Berufsunfähigkeit abgeschlossen.

2 Im Rahmen eines teilweisen Umtauschs wird die Grundfähigkeitsversicherung mit verringertem Beitrag und mit verringerten Leistungen fortgeführt und zusätzlich ein neuer Vertrag zur Absicherung der Berufsunfähigkeit abgeschlossen (siehe dazu auch § 4 Absatz 3).

Nach einem teilweisen Umtausch muss in der Grundfähigkeitsversicherung

- der durch Sie zu zahlende Beitrag mindestens 15 EUR monatlich und
- die versicherte Grundfähigkeitsrente mindestens 50 EUR monatlich betragen.

Diese Mindestwerte gelten auch für die durch den teilweisen Umtausch neu hinzukommende Berufsunfähigkeitsversicherung.

Sofern diese Mindestwerte nicht erreicht werden, kann kein teilweiser Umtausch erfolgen.

3 Die Beitragsberechnung für die neu hinzukommende Berufsunfähigkeitsversicherung erfolgt auf Grundlage des zum Änderungsdatum aktuellen Produktangebots in der Berufsunfähigkeitsversicherung, des erreichten Alters, der konkret ausgeübten Tätigkeit und etwaiger Freizeitaktivitäten der versicherten Person.

4 Alle Nachweise und Erklärungen, die wir zur Prüfung des Umtauschs benötigen, müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Sollten wir - auch nach einem erfolgten Umtausch - feststellen, dass mindestens eine der in § 3 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausübung des Umtauschrechts nicht erfüllt war, gilt § 8 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife KOMFORT (Grundfähigkeitsversicherung) bzw. SI WorkLife KOMFORT-PLUS (Grundfähigkeitsversicherung) entsprechend.

5 Stellen wir - auch nach einem erfolgten Umtausch - fest, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht bereits bei der Abgabe der Vertragserklärung zur Grundfähigkeitsversicherung verletzt worden ist, gilt § 8 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife KOMFORT (Grundfähigkeitsversicherung) bzw. SI WorkLife KOMFORT-PLUS (Grundfähigkeitsversicherung) sinngemäß.

§ 6 Wann erlischt das Umtauschrecht?

Das Umtauschrecht erlischt, wenn

- die versicherte Person das 35. Lebensjahr vollendet hat,
 - die versicherte Person berufsunfähig im Sinne unserer zum Zeitpunkt des Umtauschs geltenden Bedingungen für Berufsunfähigkeitsversicherungen ist,
 - die versicherte Person arbeitsunfähig im Sinne unserer zum Zeitpunkt des Umtauschs geltenden Besonderen Bedingungen für Grundfähigkeitsversicherungen mit Arbeitsunfähigkeitsschutz ist,
 - der Leistungsfall in Ihrer Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist,
 - die Versicherungsdauer Ihrer Grundfähigkeitsversicherung abgelaufen ist
- oder
- Ihre Grundfähigkeitsversicherung beitragsfrei geworden ist.

Wird Ihre Grundfähigkeitsversicherung aufgrund einer Beitragspause beitragsfrei gestellt, ruht das Umtauschrecht und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.